

FÖDERVEREIN MUSEUM ZTNSSPEICHER THALBÜRCEL e.V.

gegründet am 14.10.1999

eingetragen im Vereinsregister unter Nr. VR 649

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Museum Zinsspeicher Thalbürgel“.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann der Verein die Kurzbezeichnung „Förderverein Zinsspeicher“ führen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Sitz des Vereins ist Thalbürgel.
- (5) Die Anschrift des Vereins lautet Am Klosterteich 04, 07616 Bürgel OT Thalbürgel.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Erhalt, Förderung und Pflege sowie weiterer Aufbau und Ausbau des Heimatmuseums Thalbürgel
- (2) Archivierung, Repräsentation, Pflege und Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Sammlung zum alten dörflichen Leben, Handwerk, Gewerbe, Haus-, Hof- und Feldwirtschaft und Dorfschulwesen unter museologischen und didaktischen Gesichtspunkten
- (3) Unterstützung der museumspädagogischen Arbeit, von Bildungsveranstaltungen/Kursen in Verbindung mit Bildungseinrichtungen für Kinder und Erwachsene
- (4) Öffentlichkeitsarbeit, Publikation, Tourismusförderung
- (5) Förderung von Veranstaltungen und Ausstellungen mit künstlerischem Anspruch
- (6) Erarbeitung und Umsetzung einer Nutzungskonzeption für den Zinsspeicher
- (7) Schaffung und Verbesserung von finanziellen und praktischen Voraussetzungen für den Erhalt des Museums
- (8) Unterstützung der baulichen Erhaltung und des weiteren Ausbaus der Gebäude des Zinsspeichers
- (9) Förderung, Aufbau und Ausbau der prakt. Zusammenarbeit mit Partnern der Region
- (10) Gewinnung von Mitgliedern und Sponsoren

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wenn Vereinsmitglieder die Leistungen erbringen, z.B. als Referent, können sie besoldet werden wie aussenstehende Dritte bzw. erhalten sie eine Aufwandsentschädigung. Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder beim Auflösen des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein angestellter oder freischaffender Personen bedienen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahmeerklärung bedarf der Schriftform.
- (3) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied die Zwecke des Vereins schädigt
 - b) ein Mitglied fällige Beiträge oder andere, dem Verein zustehende Forderungen trotz erfolgter Mahnung innerhalb 6 Monaten nicht zahlt oder
 - c) sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Das Ausschlussverfahren beginnt mit der Einberufung der Vorstandssitzung. Von diesem Zeitpunkt an ruhen während der Dauer des Ausschlussverfahrens die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.

- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben alle bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft noch nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- (7) Beim Austritt dürfen Mitglieder nicht mehr als etwa gegebene Darlehen zurückerhalten. Ein Wertersatz für Sachanlagen findet nicht statt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und aktives und passives Wahlrecht sowie das Recht, in Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Diese Rechte sind persönlich wahrzunehmen.
- (2) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung gelten als Nein-Stimmen.
- (3) Die fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder wirken beratend mit.

§ 7

Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Die Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu richten. Dieser Beitrag richtet sich nach der auf einer Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung und ist zum Beginn des Geschäftsjahres (Monat Januar) zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beiträge ist zu staffeln und kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes je nach den Verpflichtungen des Vereins geändert werden.
- (3) Alle weiteren Beiträge, die die Vereinsmitglieder dem Verein zukommen lassen, sind freiwillige Spenden.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Der Museumsbeirat

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen;
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister/Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) zwei Beisitzer
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der 1. Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Gründungsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren einzeln in ihre Funktionen gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig infolge Todes oder sonstiger Gründe aus, so hat spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für das ausgeschiedene Mitglied stattzufinden. Bei Ersatzwahlen richtet sich die Amtsdauer des Gewählten nach derjenigen des ausgeschiedenen Mitglieds. Der Vorstand trifft die erforderliche Entscheidung mehrheitlich in gemeinsamer Sitzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und kann im Geschäftsjahr eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (6) Der Schatzmeister ist auf Anforderung des Vorstandes jeder Zeit rechenschaftspflichtig. Er erstellt zum Ende des Geschäftsjahres eine Rechnungslegung über die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Die beiden Beisitzer üben eine beratende Tätigkeit aus.

§ 11

Museumsbeirat

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung des Vereinszweckes einen Beirat einberufen und einen Schirmherren bestellen.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Die Mitglieder des Beirates werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Zugehörigkeit zum Beirat setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Aufgaben des Beirates sind die Beratung und jegliche Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen des Vereins und seiner Organe.

§ 12

Kassenprüfer/Rechnungsprüfer

- (1) Die Kassenprüfer/Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Verwendung des Vermögens zu überprüfen und nach Abschluss der Rechnungslegung im lfd. Geschäftsjahr zu kontrollieren und den Schatzmeister zu entlasten.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich.
- (3) Der Kassenprüfer/Rechnungsprüfer des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Bericht des Kassenprüfers/Rechnungsprüfers ist ein Tagesordnungspunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand nach Bedarf einzuberufen. Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen ergeht schriftlich durch den 1. Vorsitzenden an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift. Sie hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der weiteren Vorstandsmitglieder oder bei deren Verhinderung ein aus der Mitte der Versammlung zum Versammlungsleiter gewähltes Mitglied.
- (4) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die Art der Abstimmung entscheidet der 1. Vorsitzende. Er oder die Mitgliederversammlung können statt Abstimmung durch Handzeichen eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel verlangen. Für satzungsändernde Beschlüsse gilt der § 33 BGB. Entsprechendes gilt für einen Auflösungsbeschluss.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein eigenes Protokollbuch niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung ausgelegt. Erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Rechnungsprüfer sowie eine Information über die vorgesehenen Fördermassnahmen,
 - c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Entscheidung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

§ 14

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Der Verein kann sich auflösen, wenn dies von einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung in 2/3 - Mehrheit beschlossen wird.

Das Vereinsvermögen kommt im Falle der Auflösung des Vereins ohne jede Schmälerung dem Heimatmuseum zugute oder ist bei Wegfall des bisherigen Zwecke des Vereins einer gleichartigen oder ähnlichen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen. Die entsprechende Körperschaft, der das Vereinsvermögen zufallen soll, wird von der vereinsauflösenden Mitgliederversammlung in Abstimmung mit 2/3 - Mehrheit festgelegt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Eigene Tätigkeit der Vereinsmitglieder

Insoweit die Vereinsmitglieder selbstverantwortlich und selbständig auf dem Gebiet des Vereins beruflich tätig sind, wird diese Tätigkeit durch die Mitgliedschaft im Verein und das Tätigwerden für diesen, gleich in welcher Form, nicht berührt.

§ 16

Finanzielle Mittel des Vereins

- (1) Seine Zwecke kann der Verein aus folgenden Mitteln finanzieren:
 - a) Jahresbeiträge der natürlichen und juristischen Personen
 - b) Zuschüsse von staatlichen, kommunalen und anderen Institutionen
 - c) Stiftungen
 - d) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - e) Einnahmen aus Veranstaltungen
- (2) Die finanziellen Mittel verwaltet der Schatzmeister.
- (3) Die zwei gewählten Rechnungsprüfer berichten über das Ergebnis der Rechnungsprüfungen und über die Ein- und Ausgaben des Vereins

§ 17

Arbeitsgruppen

Für bestimmte Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung kann der Vorstand Arbeits- und Fachgruppen bilden, nach seinem Ermessen besetzen und ihre Arbeit und deren Richtlinien regeln. Er kann diese Arbeits- und Fachgruppen und einzelne Mitglieder derselben auch wieder abberufen.

§ 18

Haftungsausschluß

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Thalbürgel, den 14.10.1999

Gründungsmitglieder
(siehe Anhang)

Beitragsordnung

des

Förderverein Museum Zinnspeicher Thalbürgel e.V.

Gemäß § 7 der Satzung beschließt die Gründungsversammlung folgende Beitragsordnung:

Einzelmitglieder	20 DM	(10 €)
Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner	10 DM	(5 €)
Arbeitslose	5 DM	(2,50 €)

Vereine, Firmen, Förderer und Körperschaften legen die Höhe ihres Spendenbeitrages bzw. die Art der Sachspenden selbst fest.

Die Zahlung erfolgt jährlich zum Beginn des Geschäftsjahres lt. § 4 bzw. mit Eintrittsbeginn eines Mitglieds.

Der Jahresbeitrag wurde von der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen.

Thalbürgel, den 14.10.1999

Gründungsmitglieder
(siehe Anhang)